

**VII. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2012**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 27.03.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende VII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 27.03.2008 wird geändert:

1.) § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde Wipperfürth führt die Bezeichnung ´Hansestadt´.“

2.) § 10 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen erhalten eine Zuwendung nach § 56 Abs. 3 GO NRW in Höhe von 184 € je Ratsmitglied und Jahr sowie einen Sockelbetrag von 756 € je Jahr.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zu 1.) mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung und zu 2.) rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -